

vocation à la rupture du travail de la part des recourants va si manifestement à l'encontre du principe de droit précité qu'il n'est pas possible de laisser subsister un jugement qui consacre un semblable déni de justice.

4° Les défendeurs au recours objectent, il est vrai, que les conventions spéciales passées entre Ody et Bofféty, n'ayant pas été produites par les recourants devant le tribunal des Prud'hommes, ne peuvent être prises en considération. Mais outre que cette objection n'a été soulevée que dans la duplique et repose d'ailleurs en fait sur une erreur, il suffit, — pour lui enlever toute importance en droit, — de faire remarquer que dans leur mémoire en réponse, les défendeurs ont expressément reconnu l'existence des dites conventions.

5° Pour ce qui concerne l'autre jugement des prud'hommes sur les demandes Bofféty père et fils, il convient de remarquer qu'il ne contient de considérants qu'au sujet de la réclamation de 30 francs « pour refus de donner du travail aux demandeurs après la cessation de la grève. » Quant aux autres points litigieux, il n'est pas possible de constater par quelles raisons de droit le tribunal a cru devoir admettre les réclamations de 65 francs, 19 fr. 10 c. et 10 fr. 50 c. En particulier, il n'est pas possible de constater s'il a ou s'il n'a pas pris en considération les conventions passées entre parties et le règlement de fabrique approuvé par le Conseil d'Etat, liant les défendeurs au recours au même titre que tous les autres ouvriers de la maison Ody.

L'allocation des 19 fr. 10 c. pour remboursement de l'assurance est en contradiction flagrante avec le contrat stipulé entre parties le 25 Janvier 1889, qui est en droit absolument valable et dont le tribunal des Prud'hommes n'a pas même essayé de réfuter la force obligatoire.

Même l'allocation motivée de la somme des 30 francs pour refus du travail constitue un jugement arbitraire, attendu qu'elle a pour effet d'accorder de ce chef une indemnité au père Bofféty, bien qu'il résulte incontestablement du dossier de la cause que ce dernier, embauché déjà entre temps dans les ateliers Berchet et Sexauer, n'a demandé aucune reprise

de travail chez Ody et fils. Il s'est plutôt borné à dire dans la réponse au recours « qu'il n'avait pas renoncé à l'idée de » reprendre le travail avec son fils chez Ody, » et à cet égard il suffit d'observer qu'il n'entraîne évidemment pas dans les intentions des signataires de l'accord intervenu entre patrons et ouvriers le 12 Juin 1890 d'admettre que sieur Bofféty père pût demander en *tout temps* à reprendre le travail dans la maison des recourants.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis. En conséquence, les deux jugements rendus le 22 Juillet 1890 par le tribunal des Prud'hommes du canton de Genève en les causes Bofféty contre Ody et Ody contre Bofféty sont annulés, sauf en ce qui concerne la somme de 6 fr. 87 c. pour omissions sur travaux exécutés, que les recourants ont, — au cours de la présente instance, — volontairement accepté de payer.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

88. Urtheil vom 18. Oktober 1890 in Sachen Imhof.

A. Arnold Imhof-Zmer ist Eigenthümer einer Rothfärberei in Reiden (Kanton Luzern), welche er auf eigenen Namen und eigene Rechnung betreibt; seinen persönlichen Wohnsitz und sein Comptoir dagegen, von welchem aus die kaufmännische Leitung des Geschäfts geschieht, hat er in Zofingen (Kanton Aargau), wo auch seine Firma in's Handelsregister eingetragen ist. Bisher versteuerte A. Imhof-Zmer in Reiden das dortige liegenschaftliche Vermögen, einen Theil seines Erwerbes sowie den „sämmlichen Gewerbefonds“ der Fabrik mit 45,000 Fr., in Zofingen dagegen 50,000 Fr. an Kapitalien sowie einen andern Theil seines Erwerbes. Der in Reiden besteuerte „Gewerbefonds“ setzt sich zu-

sammen aus in Reiden befindlichen Mobilien, nämlich den beweglichen Fabrikutensilien und sonstigen Geräthschaften, dem Brenn- und Verpackungsmaterial etc., den Farbwaaren und rohen und gefärbten Baumwollgarnen. Im Jahre 1890 zog die Gemeindesteuerkommission von Zofingen dort auch den bisher in Reiden versteuerten Gewerbefonds zur Besteuerung heran. A. Imhof-Imer remonstrirte hiegegen, wurde aber von der Gemeindesteuerkommission an den Gemeinderath von Zofingen verwiesen. Dieser erklärte am 13. Juni 1890, er verlange keineswegs Versteuerung eines Objektes, welches mit Recht im Kanton Luzern besteuert werde; dagegen beanspruche er für die Gemeinde Zofingen das bessere Recht zur Besteuerung des Gewerbefonds. Er verwies daher den A. Imhof-Imer auf dem Weg des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht mit dem Beifügen, da ein Entscheid des Bundesgerichtes über einen derartigen Fall noch nicht vorliege, ein solcher aber dem Gemeinderathe als Grundlage für Entscheidung ähnlicher Fälle erwünscht sei, so werde er demjenigen, der einen solchen bundesgerichtlichen Entscheid veranlasse, die daherigen Kosten vergüten, möge nun der Entscheid zu Gunsten oder zu Ungunsten der Gemeinde Zofingen ausfallen.

B. In Folge dessen stellt A. Imhof-Imer mit Eingabe vom 10./12. Juli 1890, indem er darauf hinweist, daß eine bundeswidrige Doppelbesteuerung vorliege, beim Bundesgerichte den Antrag:

1. Das schweizerische Bundesgericht möchte erkennen, es sei unzulässig, die 45,000 Fr. Gewerbefonds, welche bereits in Reiden versteuert werden, auch in die Steuerpflicht in Zofingen einzubeziehen.

2. Eventuell, für den Fall, daß diesem unter 1 gestellten Klageschlusse von Seiten des Bundesgerichtes nicht beigegeben würde, es sei der Gewerbefonds des Klägers in Zofingen, dagegen nicht in Reiden zu versteuern; — alles unter Kostenfolge.

C. In ihrer Antwort auf diese Beschwerde bemerkt die Einwohnergemeinde Zofingen im Wesentlichen: Es handle sich nur um die Besteuerung des Gewerbefonds. Bezüglich des Erwerbes bestehe zur Zeit noch zwischen den Parteien eine Vereinbarung; er falle daher hier außer Betracht. In thatfächlicher Beziehung sei

zu bemerken, daß die Bureaux des Rekurrenten, in welchen derselbe mit seinen Commis arbeite, sich in Zofingen befinden, von wo aus die ganze Korrespondenz des Geschäftes und der Einkauf und Verkauf der Waaren besorgt, also das ganze Geschäft geleitet werde; in Reiden werden lediglich die Garne gefärbt und an die Kunden versendet. Das rechtliche Domizil der Firma des Rekurrenten befinde sich daher in Zofingen; in Reiden habe dieselbe kein Domizil. Am Orte des rechtlichen Domizils des Geschäftes aber müssen das Betriebskapital des letztern, soweit es nicht in Immobilien und Maschinen bestehe, die Waaren und noch mehr die Guthaben, als gelegen erachtet werden. In Zofingen sei daher dieses Vermögen auch zu versteuern. Auf alle Fälle wäre es unbillig, wenn der Kläger rücksichtlich des Geschäftes als ausschließlich in Reiden steuerpflichtig erklärt würde, trotzdem er sein Geschäftsdomizil und sein Comptoir in Zofingen habe. Das Bundesgericht habe einen dem vorliegenden gleichartigen Fall noch nie entschieden. Demnach werde beantragt: Die Klage sei abzuweisen und es sei demgemäß richterlich auszusprechen, daß bezüglich des Gewerbefonds von 45,000 Fr. Zofingen und nicht Reiden steuerberechtigt sei.

D. Dagegen führt der Regierungsrath des Kantons Luzern im Namen dieses Kantons und der Gemeinde Reiden aus: Der Rekurrent sei gemäß der luzernischen Steuergesetzgebung (§ 3 litt. b und § 6 litt. b des Steuergesetzes vom 18. September 1867) für den in seiner Fabrik in Reiden stehenden Gewerbefonds sowie für sein gewerbliches Einkommen im Kanton Luzern steuerpflichtig. Diese Besteuerung stehe mit bundesrechtlichen Grundsätzen nicht im Widerspruch. Das Bundesgericht habe in einer Reihe von Entschieden festgestellt, daß der Kanton, auf dessen Gebiet eine Fabrik betrieben werde, gegenüber dem Kanton, wo der Fabrikbesitzer wohne, ein besseres Recht auf Besteuerung von Kapital und Einkommen habe. Es sei übrigens nur billig, daß der Kanton, welcher die mit der Anlage von Fabriketablissemens verbundenen, durch die Ansammlung einer Fabrikbevölkerung bedingten Lasten zu tragen habe, dafür ein Aequivalent erhalte. Wenn daher das Bundesgericht finden sollte, es liege in casu eine unzulässige Doppelbesteuerung vor, so werde es nur dahin

entscheiden können, daß Reiden beziehungsweise der Kanton Luzern hinsichtlich des Erwerbes und Gewerbefonds des Rekurrenten steuerberechtigt sei, was der Regierungsrath seinerseits beantrage.

E. Der Regierungsrath des Kantons Aargau seinerseits, welchem zur Vernehmlassung ebenfalls gegeben wurde, bemerkt: Die aargauische Steuergesetzgebung und Praxis verstehe unter „Gewerbefonds“ eines Geschäftes die Waarenvorräthe (Roh- und verarbeitetes Material), die Geräthschaften und die geschäftlichen Fonds (Geschäftsguthaben), unter Ausschluß der Geschäftszwecken dienenden Liegenschaften und der mit den Gebäuden verbundenen Maschinen. Sie behandle daher das Gewerbekapital durchaus als mobiles Vermögen, wie das eigentliche Kapital an Werthschriften und unterwerfe es gleich wie dieses der Besteuerung am Wohnorte des Eigentümers. Der Regierungsrath theile daher die Ansicht des Gemeinderathes von Zofingen, daß der Rekurrent für seinen Gewerbefonds an seinem Wohnorte in Zofingen und nicht in Reiden steuerpflichtig sei. Hiefür sprechen auch Billigkeitsrücksichten, denn wenn der Erwerb aus einem geschäftlichen Etablissement, einer Fabrik und dergleichen, voll und ganz da besteuert werde, wo das Etablissement sich befinde, so wäre es unbillig, wenn die andere Gemeinde, in welcher der Eigentümer wohne, von wo aus er das Geschäft leite und betreibe, wo er mit seiner Familie die Schulen und anderes mehr benutze, den polizeilichen Schutz genieße und dergleichen, leer ausginge. Der Regierungsrath spreche daher den Wunsch aus, das Bundesgericht möchte im Sinne des eventuellen Rechtsbegehrens des Rekurrenten entscheiden. Uebrigens hätte er es für richtiger erachtet, wenn der Rekurrent nach Anleitung des aargauischen Steuergesetzes vorgegangen wäre und vorerst die kantonalen Instanzen hätte sprechen lassen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent hat sich, ohne vorher eine eigentliche Entscheidung der kantonalen Behörden zu veranlassen, mit seiner Beschwerde nach dem Bescheide des Gemeinderathes von Zofingen vom 13. Juni 1890 unmittelbar an das Bundesgericht gewendet. Es könnte daher die Frage aufgeworfen werden, ob die Beschwerde nicht (gemäß Art. 59 D.-G.) als unzulässig von der Hand

gewiesen werden müsse, weil dieselbe sich nicht gegen eine Entscheidung einer kantonalen Behörde richte. Allein es kann doch hievon Umgang genommen werden. Wenn auch eine eigentliche Entscheidung einer kantonalen Behörde nicht vorliegt, so steht doch, nach den Vernehmlassungen der Regierungen der beiden Kantone, fest, daß sowohl der Kanton Aargau als der Kanton Luzern das Recht der Besteuerung für sich und ihre theilhaftigen Gemeinden in Anspruch nehmen und es sind sämtliche theilhaftige gehört worden. Es wäre daher zwecklos, den Rekurrenten zu verhalten, gegenüber dem Bescheide des Gemeinderathes von Zofingen vom 13. Juni 1890 vorerst noch den Entscheid der aargauischen Kantonalbehörde anzurufen.

2. In der Sache selbst ist zunächst festzuhalten, daß nur das Recht der Besteuerung des „Gewerbefonds“, welcher zur Fabrik des Rekurrenten in Reiden gehört, das heißt der dort befindlichen Geschäftszutensilien und Waaren, nicht aber die Berechtigung zur Besteuerung des gewerblichen Einkommens oder der geschäftlichen Guthaben (Forderungen) des Rekurrenten in Frage steht.

3. Da sowohl der Regierungsrath des Kantons Aargau und die Gemeinde Zofingen als der Regierungsrath des Kantons Luzern und die Gemeinde Reiden das Steuerrecht in Betreff des fraglichen Gewerbefonds beanspruchen, so liegt eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung unzweifelhaft vor und es kann sich nur fragen, welchem Kanton nach bundesrechtlichen Grundsätzen die Steuerhoheit in Betreff des fraglichen Steuerobjektes zustehe.

4. Diese Frage ist, gemäß den vom Bundesgerichte in seiner Entscheidung in Sachen Bühler vom 19. Juni 1875 (Amtliche Sammlung I, S. 34 u. ff.) aufgestellten Grundsätzen, zu Gunsten der Steuerhoheit des Kantons Luzern zu beantworten. Allerdings hat die bundesrechtliche Praxis das Besteuerungsrecht an gewerblichem Vermögen und Einkommen grundsätzlich nicht den sämtlichen, in Ausübung des betreffenden Gewerbes berührten, Kantonen pro rata, sondern dem Kantone des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder, bei Vorhandensein eines vom persönlichen Domizil des Gewerbetreibenden verschiedenen, Geschäftsdomizils, dem Kanton des Geschäftsdomizils zugesprochen und hat im vorliegenden Falle der Rekurrent seinen persönlichen Wohnsitz und

seine Geschäftsniederlassung im Kanton Aargau. Allein es liegt nun eben hier der Fall vor, daß die Geschäftsthätigkeit eines Gewerbetreibenden sich auf zwei Kantone in der Art vertheilt, daß im einen, wo die Fabrik sich befindet, die technische, im andern, wo der Geschäftsherr seine Niederlassung und seine Bureaux hat, die kaufmännische Thätigkeit sich vollzieht. Es kann hier zwar allerdings zweifelhaft sein, ob am Orte, wo die Fabrik sich befindet, eine Zweigniederlassung des Geschäftes begründet sei; allein jedenfalls befindet sich dort der ständige Sitz der Fabrikationsthätigkeit, wo die beweglichen wie unbeweglichen Betriebsmittel arbeiten und die Waaren erzeugt werden. Dort genießt das in den beweglichen wie unbeweglichen Betriebsmitteln, den zu verarbeitenden Rohstoffen und den erzeugten Waaren angelegte Kapital wie die Arbeitsthätigkeit überhaupt den staatlichen Schutz und den Vortheil der staatlichen Einrichtungen. Demnach ist denn in derartigen Fällen, gemäß den in dem angeführten Entscheide in Sachen Bühler aufgestellten Grundsätzen, dem Kantone des Sitzes der Fabrikationsthätigkeit das Recht der Besteuerung der dort befindlichen Betriebsmittel, Rohstoffe und Waaren, kurz der körperlichen zum Fabrikbetriebe gehörigen Gegenstände zuzuschreiben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird in dem Sinne für begründet erklärt, daß die Gemeinde Zofingen und der Kanton Aargau nicht berechtigt sind, den Gewerbefonds, das heißt die in Reiden befindlichen Betriebsmittel, Rohstoffe und Waaren des Rekurrenten im Werthe von 45,000 Fr. zu besteuern.

III. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

89. Urtheil vom 29. November 1890 in Sachen
Baumann.

A. In Nummer 47 der „Schweizerischen Bodenseezeitung“ vom 18. April 1890 erschien ein Artikel, welcher den Titel „Zu den Wahlen in Egnach“ trägt. In demselben wird daran erinnert, daß bei der letzten Gemeinderathswahl ein Kandidat angefochten worden sei und daß, weil sich Niemand dieses Herrn angenommen, er selbst an der betreffenden Gemeindeversammlung die Angriffe zu widerlegen, sich „rein zu waschen“ gesucht und in einer förmlichen Wahlrede sich selbst empfohlen habe. Ein Sprichwort sage aber mit Recht: Eigenlob stinkt! In allen Theilen der Gemeinde werden nun wieder schon seit längerer Zeit die bevorstehenden (Kantonsraths-) Wahlen besprochen respektive die Wiederwahl desselben Kandidaten beanstandet. Man frage sich: Was hat der Herr der Gemeinde schon genützt? Und allgemein sei man der Ansicht, daß der Mann derselbe geblieben sei, oder vielmehr heiße es: Er paßt immer weniger in eine Beamtung.... Jedermann sage, auch ohnedies verdiene derselbe seines Benehmens wegen gegenüber der schwergeprüften Familie Baumann nicht, daß er auch nur eine Stimme erhalte. So sei man denn gewillt, genannten Herrn als Kantonsrath durch einen andern zu ersetzen.... Wäre jener Herr in Rußland geblieben, so müßten und würden sehr wahrscheinlich die Verhältnisse wohl auch ohne ihn — und in diesem Falle wohl noch besser — geregelt worden. Durch diesen, unzweifelhaft seine Person betreffenden Artikel fühlte sich J. Michel, Schulinспекtor, in Neukirch in seiner Ehre verletzt. Als Verfasser und Einsender des Artikels nannte sich ihm in einem Briefe vom 23. April 1890 Lehrer Baumann in Thundorf, indem er ihn u. A. daran erinnerte, daß er (Michel) f. J. ungerichterweise die Befestigung Baumanns von einer Schulstelle bewirkt und dessen anderweitige Anstellung gehindert habe, was nicht ungerächt habe bleiben dürfen u. s. w. J. Michel erhob hierauf